

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
30.05.2023	BA-632.6	Bauamt Betina Ritzal Tel.: 07157 1293-29	TA 13.06.2023	öffentlich	SV/123/2023

Bauantrag; hier: Errichtung eines barrierefreien Zugangs zur Außenbewirtschaftung, Marktstraße 9, Flst.-Nr. 8/11, 8/12

Anlagen

1. Lageplan
2. Ansicht Marktstraße

I. Beschlussvorschlag

1. **Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. §§ 31 und 36 BauGB entsprechend den Eintragungen im Lageplan und den Bauzeichnungen vom 24.04.2023 erteilt.**
2. **Die Zustimmung zur sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 144 und 145 BauGB wird erteilt.**

II. Vorberatung

= ohne Vorberatung

= Vorberatung im VA

= Vorberatung im TA

III. Finanzielle Auswirkungen

keine finanziellen Auswirkungen

IV. Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines barrierefreien Zugangs zur Außenbewirtschaftung am Gebäude Marktstraße 9, Flst.-Nr. 8/11 u. 8/12.

Das Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Altstadt Waldenbuch“.

Folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor:

- Das Bauvorhaben ist außerhalb des Baufensters.

Die Planung fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, so dass die Abweichung städtebaulich vertretbar sind.

Die Stadtverwaltung kann sich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

„Erweiterter Altstadt kern“ und ist somit genehmigungspflichtig gem. § 144 BauGB und bedarf einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. § 145 BauGB.
Darüber hinaus liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz der Altstadt Waldenbuch.

Die Planung des Bauvorhabens wurde u.a. mit den Sanierungsbetreuern von URBA Architektenpartnerschaft Keinath und Dr. Dietl, Stuttgart und dem Vertreter des Landesamt für Denkmalpflege bei einem Vororttermin am 09.03.2023 abgestimmt.

Von Seiten der Stadtsanierung bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Die Stadtverwaltung kann sich die Zustimmung zur sanierungsrechtlichen Genehmigung vorstellen.

V. Weitere Vorgehensweise

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist der Bauantrag zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung an das Landratsamt Böblingen weiterzuleiten.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--